

## ▶ Auslandsstudium

**Kein Werbungskostenabzug ohne eigenen inländischen Hausstand**

| Nach Abschluss einer Erstausbildung können auch Aufwendungen für eine zweite Ausbildung (hier: Bachelorstudiengang) grundsätzlich als Werbungskosten abgezogen werden. Nach Auffassung des FG Münster kann jedoch eine an einer deutschen Hochschule eingeschriebene Studentin für Zeiträume von Auslandssemestern und Auslandspraktika keine Aufwendungen für die dortige Unterkunft und Verpflegung geltend machen, wenn sie im Inland keinen eigenen Hausstand unterhält (FG Münster 24.1.18, 7 K 1007/17; Rev. zugelassen). |

**PRAXISHINWEIS** | Ein Abzug von Unterbringungs- und Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten kommt in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung erfüllt sind. Zu beachten ist, dass die Universität im Ausland auch im Fall eines Auslandssemesters oder Auslandspraktikums als erste Tätigkeitsstätte des Studenten anzusehen ist. Entscheidend ist daher, ob der Student im Inland einen weiteren eigenen Haushalt unterhält. Regelmäßige Besuche bei den Eltern im Inland genügen insoweit den Anforderungen jedoch nicht. Da das FG Münster die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat, sollte die weitere Rechtsentwicklung sorgfältig verfolgt werden.

## ▶ Pensionsanspruch des Gesellschafter-Geschäftsführers

**Auswirkungen einer Deckelungsregelung bei Übergang zur Teilzeit**

| Die Beschäftigung eines GGf über die reguläre Pensionsgrenze hinaus birgt Konfliktpotenzial. Dies gilt insbesondere, wenn die Pensionszusage eine Deckelungsregelung in Form eines Prozentsatzes der aktiven Bezüge enthält und der Geschäftsführer zu reduziertem Gehalt in Teilzeit weiterarbeitet. Das Gericht hat für diese Konstellation jetzt klargestellt, dass der Pensionsanspruch jedenfalls dann nicht gemäß der in der Pensionszusage enthaltenen Obergrenze auf 75 % der reduzierten (Teilzeit-)Bezüge gedeckelt ist, wenn der Gesellschaftsgeschäftsführer die ihm zugesagte Pension mit Vollendung seines 65. Lebensjahrs bereits verdient hat (FG Schleswig-Holstein 4.7.17, 1 K 201/14, EFG 17, 1457; Rev. BFH: I R 56/17). |

**Zum Hintergrund:** Das Finanzamt vertrat im Streitfall die Auffassung, dass die 75 %-Deckelungsregelung der Pensionszusage keinen Teilzeitvorbehalt enthält und deshalb für jegliche spätere Reduzierung des Geschäftsführergehalts gilt. Zudem legte das Finanzamt die Pensionsregelung so aus, dass alle Gehaltszahlungen der Gesellschaft den Pensionsanspruch vollständig aufschieben würden. Dies führte zur Kürzung der für die Pensionsansprüche des GGf gebildeten Rückstellung und wegen vorzeitiger Auszahlung der Pension zum Ansatz einer vGA. Das FG sah jedoch in der Vollendung des 65. Lebensjahrs eine Zäsur, da der Pensionsanspruch zu diesem Zeitpunkt bereits unverfallbar verdient war mit der Folge, dass die Weiterbeschäftigung zu reduzierten Bezügen unschädlich war.



**IHR PLUS IM NETZ**  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

Universität im  
Ausland auch bei  
Auslandssemester  
erste Tätigkeitsstätte

Weiterarbeit  
eines GGf zu  
reduzierten Bezügen

FA wandte mangels  
Teilzeitvorbehalt  
75 %-Deckelung auf  
reduziertes Gehalt an